

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

300 (18.12.1866)

Beilage zu Nr. 300 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 18. Dezember 1866.

Das österreichische Rundschreiben vom 16. März.

Die „Allg. Ztg.“ veröffentlicht die Zirkulardepeche des Grafen Wrneborff an die österreichischen Vertreter bei den deutschen Regierungen vom 16. März d. J., welche preussischer Seite häufig als der erste Schritt zum Krieg dargestellt worden ist. Die „Wien. Abendpost“ bemerkt darüber, daß die Publikation nur einen der Hauptpunkte nach richtigen Auszug, nicht aber den Wortlaut jenes Rundschreibens enthalte, verweist aber, „der gegenwärtigen Zeitverhältnisse wegen“, auf eine urkundliche Nichtigstellung einzuweisen. Das Aktenstück lautet:

Wien, den 16. März 1866.

Die kaiserl. Regierung hegt die Absicht, falls Preußen einen offenen Bruch herbeiführt, das Einschreiten des Bundes auf Grund des Artikels XI der Bundesakte und des Artikels XIX der Wiener Schlussakte in Anspruch zu nehmen, und zugleich dem Bund alle weiteren Entscheidungen zur Regelung der Schleswig-holsteinischen Angelegenheit anheimzustellen. Die Regierung Sr. Maj. des Kaisers glaubt unter den von Preußen getroffenen Vorbereitungen zum Krieg ihre Verantwortlichkeit nicht mehr anders als durch eine direkte Anfrage in Berlin bedenken zu können, und sie beauftragt daher den Grafen Karolyi, den preussischen Ministerpräsidenten um positiven Aufschluß darüber anzugehen, ob der Berliner Hof sich wirklich mit dem Gedanken trage, die Gabelnere Konvention mit gewaltsamer Hand zu zerreißen, und den grundgesetzlich verbürgten Frieden zwischen deutschen Bundesstaaten zu unterbrechen. Graf Karolyi wird hinzugefügt, daß die kaiserl. Regierung durch diese Anfrage nicht etwa provozierend aufzutreten beabsichtigt, sondern nur die hoffentlich irrig gedeuteten Intentionen der kaiserl. preussischen Regierung ins Klare zu ziehen wünsche. Erfolgte auf diese unaussprechlich gewordene Interpellation eine unbefriedigende oder ausweichende Antwort, dann wäre für den kaiserl. Hof der Augenblick erschienen, wo er seine Bemühungen um ein Einverständnis mit Preußen definitiv als gescheitert ansehen, und am deutschen Bunde die Initiative behaupten, der zur Wahrung des gefährdeten Bundesfriedens und Verhütung der Zurückweisung jeder Gewaltanwendung erforderlichen Maßregeln ergreifen müßte. Oesterreich müßte dann in Frankfurt ohne allen Bezug eine Erklärung folgenden Inhalts abgeben lassen: „Den hohen Bundesgenossen Sr. Maj. des Kaisers sei bekannt, welchen entscheidenden Werth der kaiserl. Hof darauf gelegt habe, in den Verhandlungen über die politische Zukunft der Elbherzogthümer das Einverständnis mit Sr. Maj. dem König von Preußen festzuhalten.“

Mit Beharrlichkeit und im verständlichsten Geiste habe der Kaiser sich bestrebt, gemeinschaftlich mit Preußen die Mittel zur endlichen Lösung der Schleswig-holsteinischen Bewandlung zu finden. Stets werde Sr. Maj. als Souverän Oesterreichs wie als deutscher Bundesfürst die höchste Veruhigung aus dem Bewußtsein schöpfen, kein billiges Zugeständnis verweigern und jede mögliche Probe verständlicher Gesinnung abgelegt zu haben, um zwischen Oesterreich und Preußen jene Eintracht zu erhalten, welche die wesentlichste Bürgschaft für den innern Frieden wie für die äußere Sicherheit und Geltung des deut-

schen Vaterlands bilde. Zum tiefsten Bedauern des kaiserlichen Hofes seien jedoch die bisherigen Verhandlungen mit Preußen ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Die kaiserl. preussische Regierung habe geglaubt, Forderungen aufstellen zu müssen, deren Gewährung mit den Interessen und der Machtstellung der österreichischen Monarchie eben so wenig wie mit dem deutschen Nationalinteresse und der Verfassung des Deutschen Bundes vereinbar sei. Der Präsidialgesandte sei daher beauftragt, der Bundesversammlung die Anzeige zu erstatten, daß die kaiserl. Regierung ihre Bemühungen, eine definitive Lösung der Herzogthümerfrage im Einvernehmen mit Preußen vorzubereiten, als vereitelt betrachten und sonach alles Weitere den verfassungsmäßigen Beschüssen des Bundes, welchem ihre Anerkennung stets gesichert sei, anheimstellen müsse. Auf diese Erklärung dürfe sich jedoch die kaiserl. Regierung nicht beschränken. Sowohl durch die Sprache des preussischen Kabinetts, als durch Nachrichten über militärische Vorbereitungen in Preußen sei in weiten Kreisen die Besorgnis einer Gefährdung des Friedens in Deutschland wahrgegriffen worden. Die kaiserl. Regierung hege zwar die Hoffnung, daß die Kenntnis der wahren Intentionen Preußens hinreichen werde, um diese Besorgnis vollständig zu zerstreuen.

Allein, da es ihr nicht gelungen sei, vom Berliner Kabinet befriedigende Aufklärungen zu erhalten, so befinde sie sich in dem Fall, in dem Kreise ihrer Bundesgenossen sich auf die durch Art. XI der Bundesakte und Art. XIX der Wiener Schlussakte ferialich von allen Mitgliedern des Bundes eingegangenen Verpflichtungen zu berufen. Der Gesamtheit des Bundes liege es ob, Sorge dafür zu tragen, daß Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern nicht mit Gewalt verfolgt werden, und die kaiserl. Regierung erfülle daher nur eine Pflicht, wenn sie der Bundesversammlung rechtzeitig anheimstelle, auf Wahrung des Bundesfriedens ihr Augenmerk zu richten. Zunächst werde die Bundesversammlung sich darüber, daß Gefahr der Selbsthilfe nicht vorhanden sei, jene vollständige Beruhigung zu verschaffen haben, welche eine an Recht und Vertrag festhaltende Regierung, wie diejenige Sr. Maj. des Königs von Preußen, ihren Bundesgenossen sicher nicht werde vorenthalten wollen.“ Vorliegendes werde der Inhalt der ersten kaiserl. Erklärung am Bunde sein, und die kaiserl. Regierung erwartet, daß die Regierung ihren Bundesgenossen in Frankfurt im voraus mit der Instruktion versehen werde, unmittelbar nach der österreichischen Erklärung für eine Aufforderung oder ein Gesuchen an Preußen, sich über seine Absichten auszusprechen, zu stimmen. Sollte der Widerspruch einzelner Gesandten eine Verhütung und Schließung in derselben Sitzung, wie die Geschäftsordnung dies ermöglicht, verhindern, so wäre wenigstens in einer unmittelbar nachfolgenden Sitzung die sachgemäße Eröffnung an Preußen zu beschließen. Gleichzeitig oder erst nach Eingang der preussischen Erklärung dürfte dem holländisch-lauenburgischen Ausschuss der Gegenstand zuweisen, und auch die dem Art. XI der Bundesakte entsprechende Vermittlungsaufgabe demselben Ausschuss zu übertragen sein. Würde übrigens die Gefahr eines Friedensbruchs noch dringender, ergäben sich positive Anzeichen für beabsichtigte Gewaltthaten, oder würde in Preußen die Mobilisirungsgefahr wirklich eintreten, dann könnte selbstredend dem Drang der Situation nicht durch die bloßen Vermittlungsbemühungen eines Ausschusses abgeholfen werden, sondern die

Nothwendigkeit würde vorhanden sein, rasch und entschieden die Maßregeln zu ergreifen, durch welche, um mit dem Art. XIX der Schlussakte zu reden, jeder Selbsthilfe vorzubeugen und der bereits unternommenen Einhalt zu thun wäre. Einem drohenden Angriff Preußens gegenüber könnten diese Maßregeln nur in der Kriegsbereitschaft des 7., 8., 9. und 10. Bundeskorps und in der Aufstellung derselben im Verband mit der österreichischen Armee bestehen, und die kaiserl. Regierung müsse daher hoffen, daß sie im gegebenen Augenblick die Regierung bereit finden würde, für einen solchen Beschluß in Frankfurt zu stimmen.

Daran schließt sich dann nur noch die Aufforderung der betreffenden Regierung, hienach eine ganz vertrauliche Mittheilung zu machen und sich eine Antwort zu erbitten, sowie die übliche Hochachtungsklausel.

Bemerkte Nachrichten.

— Wie wenig große, über weitere Länder verbreitete Versicherungsgesellschaften in Folge des natürlichen Gesetzes der Ausgleichung von geschäftsfördernden Einflüssen einzelner Länder, z. B. Krieg, epidemische Krankheiten benachtheiligt zu werden pflegen, ergibt z. B. der neueste diesjährige Rechenkaufbericht der englischen Lebensversicherungsgesellschaft The Gresham.

Trotz der Kriege in Deutschland und Italien, und des heftigen Auftretens der Cholera in vielen Ländern hatte sie doch noch einen steigenden Zuwachs in diesem Jahr. Wir entnehmen dem Bericht Folgendes: Während des letzten Rechnungsjahres wurden 500 Anträge mit einem Versicherungskapital von 46,235,700 Fr. eingebracht; davon wurden 4550 Anträge mit einem Kapital von 41,403,325 Fr. angenommen. Die neuen Prämien entziffen einen Betrag von 1,111,125 Fr. Die Einnahme der Gesellschaft war auf 6,436,975 Fr. angewachsen, wovon 5,781,025 Fr. aus den Prämien, und 655,950 Fr. aus den Zinsen der Kapitalanlagen erfolgten, welche letzteren der im abgelaufenen Jahr nach Abzug aller Ausgaben für Sterbfälle, Aussteueransprüche zc. erwachsenen Ueberschuß im Betrag von 2,942,200 Fr. beigesetzt wurde.

— London, 14. Dez. Die Berichte aus Australien lauten sehr ungünstig. Aus Sydney vom 13. November werden mehrere Fallissements gemeldet, welche theilweise sehr bedeutende Passiva haben; darunter Wilkinson Brothers and Comp., Church Brothers, E. E. Threlkeld and Comp., Pennard and Stevens, E. Stebbleswhite. In Melbourne kamen nur zwei Fallissements vor, dagegen in Adelaide mehrere bedeutende.

Southampton, 12. Dez. Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Drems“, Kapitän H. N. Reynaber, welches am 1. Dezember von New-York abgegangen war, ist heute 1 Uhr Nachmittags nach einer schnellen Reise von 10 Tagen wohlbehalten am weit Com es eingetroffen, und hat um 3 Uhr Nachmittags die Reise nach Bremen fortgesetzt. Dasselbe bringt außer der neuesten Post 77 Passagiere, volle Ladung, und für 76,000 Doll. Contanten.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenig.

3.9.29. Nr. 5207. Offenburg. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Hofbauers Johann Georg Schmidt, Maria Anna, geborne Schäfer, in Mühlbach hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabfindung erhoben. Tagfahrt zur Verhandlung der Klage ist auf
Mittwoch den 16. Januar 1867,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet; was hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich gemacht wird.
Offenburg, den 7. Dezember 1866.
Großb. Kreis- u. Hofgericht. Civilkammer,
H. Senat.
v. Kottel.

3.9.39. Nr. 6162. Heidelberg. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Georg Adam Loth von Ebersheim, Margaretha, geb. Linnebach, wurde durch Veräußerungserkenntnis und Urtheil vom Feinigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen; was demgemäß § 1058 zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird.
Heidelberg, den 27. November 1866.
Großb. Kreisgericht als Civilkammer.
Dörflinger.

3.9.327. Nr. 18,303. Bruchsal. (Erbteil-Ladung.) Die Ansprüche unbekannter an das Haus der verlebten Dominik Franz Wb. habet betr.
Die Eduard Bopp Wb. dahier hat dahier vorgebracht, daß sie durch Schenkung ihrer Mutter, der Gutsbesitzerin Dominik Franz Wb., Eigentümersin von 11 Ruthen Haus und Hofstätte mit Zugehör am Hilsmarkt, neben Joh. Ad. Guttsch und dem holländischen Feuerhaus, gemeldet sei, und daß der Erwerbstitel ihrer Rechtsgebrin im Grundbuch nicht eingetragen sei.
Nach dem vorgelegten Anzeig und dem Grund- und Unterpfandbuch sind weder dingliche oder lehenrechtliche oder fiduciarische Ansprüche an dieser Eigenschaft bekannt.
Dem Antrag der Wb. Bopp gemäß werden nun alle diejenigen, welche Eigenthums-, Unterpfand-, Dienstbarkeits- oder sonstige dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fiduciarische Ansprüche an die bezeichnete Eigenschaft haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, dieselben
in der Zahl dreier Monate
um so gewisser dahier geltend zu machen, als solche der Joh. Ad. Bopp's Wb. gegenüber verloren gehen.
Bruchsal, den 24. November 1866.
Großb. Kreisgericht.
Stalger.

3.9.560. Nr. 29,046. Heidelberg. (Vorladung.)
J. E.
mehrere Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Adolph Georg Mayer
von Heiligenschein,
Forderung und Vorzug betr.
Wird Tagfahrt zur Anmeldung der Forderungen und Vorrechte anberaumt auf
Samstag den 22. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
und werden hiezu die Gläubiger bei Ausflußvermeidung, der Gantmasse und Gantfahndner bei Vermeidung der Annahme des Zugeständnisses der holländischen Vorbringen und Ausflusses mit den Einreden vorgeladen.
Für Vorzugvergleiche, Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses werden die Nichterscheinenden als der Mehrheit des Erschienenen beizutreten angesehen.
Heidelberg, den 22. November 1866.
Großb. Kreisgericht.
Jungmann.

3.9.534. Nr. 14,617. Labr. Rastatt zum Gantedikt vom 13. v. M. Nr. 13,409, die Gant des Hermann Graumann in Heiligenschein.
Wird wegen der großen Anzahl der zu erwartenden mündlichen Anmeldungen die auf Donnerstag den 3. Januar 1867 angeordnete Tagfahrt hiermit lediglich zur Entgegennahme von Liquidationen bestimmt und besondere Tagfahrt zur Vorlage des Vermögensstandes, zum Versuch eines Vergleichs oder Nachschlußvergleiche, zur Verabreichung über Fortsetzung oder Einstellung des Geschäftsbetriebes, zur Wahl eines endgültigen Massepflegers und Gläubigerausschusses und zur Beschlußfassung über andere allgemeine Fragen der Vermögensverwaltung auf
Freitag den 4. Januar 1867,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet.
Labr. den 12. Dezember 1866.
Großb. Kreisgericht.
Mann.

3.9.562. Nr. 17,550. Engen. (Schuldenliquidation.) Gegen Landwirth Mar Schmid von Haltingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 8. Januar 1867,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Vergleich oder Nachschlußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehen werden.
Engen, den 12. Dezember 1866.
Großb. Kreisgericht.
Rpf.

3.9.563. Nr. 14,051. Konstanz. (Schuldenliquidation.) Gegen Müller Mathias Wb. in Dettlingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 10. Januar 1867,
Vormittags 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Vergleich oder Nachschlußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Si-

lungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Konstanz, den 8. Dezember 1866.
Großb. Kreisgericht.
Richter.
3.9.573. Nr. 9120. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlass des verstorbenen Uhrmachers Ignaz Gantler von Friedenweiler haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Mittwoch den 9. Januar d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Vergleichs- und Nachschlußvergleich versucht werden, und sollen in erster Beziehung und in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Neustadt, den 11. Dezember 1866.
Großb. Kreisgericht.
Sulzer.
3.9.521. Nr. 11,796. Ettlingen. (Schuldenliquidation.) Die Gant des Schuhmachers Alois Stark von Ettlingen betr.
Gegen die Verlassenschaft des Schuhmachers Alois Stark von Ettlingen ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Samstag den 29. Dezember 1866,
Vormittags 9 Uhr,
auf dieselbiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Sogleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Vergleichs- und Nachschlußvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-

Stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbüdungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, welche im Auslande wohnen und deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden würden.

Stillingen, den 28. November 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Richard. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlass der Frau des Karl Erb von Friesenlein, Magdalena, geb. Sohn, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 17. Januar 1867,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sanntmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sannt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Vergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtertheilnahmen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbüdungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, welche im Auslande wohnen und deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Stillingen, den 8. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Amann. (Schuldenliquidation.) Gegen Friedrich Wilhelm Merle in Delsbronn haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag den 14. Januar 1867,
Vormittags 9 Uhr,
(im hiesigen Rathhause)

angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sanntmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sannt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte, die der Anmeldeende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Vergleich versucht werden.
In Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers wird der Richtertheilnahme als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Den Ausländern wird aufgegeben, den Empfang aller Einbüdungen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, in deren wirklichen Wohnsitz geschehen sollen, anher zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung lediglich an die Gerichtstafel dahier angeschlagen werden würden.

Stillingen, den 13. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boeck.

B.176. Nr. 9304. Bonndorf. (Bekanntmachung.) Die Kaufmänner Johann Baptist Kriechle und Karl Kriechle von Bonndorf haben am 8. März d. J. eine Handelsgesellschaft zur Bewerthung eines gemischten Waarengeschäfts in Bonndorf, unter der Firma „Gebrüder Kriechle“ errichtet. Dies ist unter D. 3. 2 ins Gesellschaftsregister eingetragen worden.
Bonndorf, den 13. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schule.

B.176. Nr. 11708. Trüben. (Bekanntmachung.) Unter D. 3. 23. Biff. 75 des Firmenregisters wurde eingetragen: Ehevertrag des Josef Dold, Kaufmann und Wittwer von Schmalb, d. d. Trüben, den 24. November 1866, mit Eugen Fetterer's Wittwe, Seraphine, geb. Gantner, von Schmalb, wozu nach Gütervertheilung gemäß des L.R.S. 1536 als Norm ihrer Vermögensverhältnisse festgesetzt ist.
Trüben, den 12. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Martin.

B.559. Nr. 25258. Pforzheim. (Erkenntnis.) Die Entmündigung des Adolf Benjamin Rothschild hier betr., wird erkannt.
Adolf Benjamin Rothschild von Pforzheim sei wegen bleibender Gemüthschwäche zu entmündigen.
Pforzheim, den 2. November 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boeck.

B.551. Nr. 6487. Gernsbach. (Aufforderung.) Kaver Wunsch von Dittenau, welcher im Jahre 1840 nach Amerika ausgewandert ist und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert,
binnen Jahresfrist dieses zu thun, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheit in sorgfältigen Besitz überwiesen würde.
Gernsbach, den 12. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrin.

B.544. Nr. 23156. Waldshut. (Auf-

forderung.) Die Wittve des im Jahr 1854 verstorbenen Kaspar Wagemann von Röhren hat nachträglich um Einweisung in den Besitz und die Gewährung seines Nachlasses gebeten. Etwaige Minderberechtigthe werden deshalb aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben würde.
Waldshut, den 28. November 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gaury.

B.569. Nr. 10,079. Adelsheim. (Aufforderung.) Die Wittve des Salomon Ehrenberg von Korb, Regina, geb. Adler, daselbst, hat um Einweisung in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, welchem Gesuche stattgegeben wird, wenn binnen
zwei Monaten Niemand Einsprache dagegen erhebt.
Adelsheim, den 4. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bärenflau.

B.548c. Nr. 22,130. Mannheim. (Aufforderung.) Elisabetha Huband Wittve, geb. Schmidt, hat um Einweisung in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes, des gewesenen Kanzlisten Georg Franz Huband dahier, gebeten.
Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde.
Mannheim, den 1. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

B.530. Nr. 6661. Gernsbach. (Erbschafts- einweisung.) Da auf die Aufforderung vom 30. September l. J., Nr. 5293, keine Einsprache erfolgt ist, wird die Wittve des Peter Schnaible, Sophia, geb. Zimmer, von Dittenau in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft ihres Ehemannes hiermit eingewiesen.
Gernsbach, den 12. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrin.

B.545. Nr. 15,898. Raßatt. (Erbschafts- einweisung.) Die Wittve des Anselm Scherer von Kuppenheim, Katharine, geb. Wisk, wird — da binnen der letzten Frist keine Einsprache erhoben wurde — in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Raßatt, den 11. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stein.

B.549. Adelsheim. (Erbschafts- einweisung.) Friedrich Schuermann, ledig, 31 Jahre alt, Schlosser von Adelsheim, ist zur Erbschaft seiner am 15. Januar 1866 zu Hall verstorbenen Großmutter, der Johanna Friedrich Schuermann's Wittve, Elisabetha, geborene Unangst, von hier, berufen. Sein Aufenthaltsort ist hier unbekannt, weshalb er oder seine etwaigen Leibeserben hiermit aufgefordert werden, sich binnen 3 Monaten zum Empfang des Erbes in Person oder durch einen Bevollmächtigten dahier zu melden, widrigenfalls sein Antheil ihnen zugeweiht werden wird, denen er zustäme, wenn der Vorgelegene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Adelsheim, den 12. Dezember 1866.
Der großh. Notar des I. Distrikts:
Kern, Gerichtshofnotar.

B.544. Nr. 2893. Bühl. (Dessentliche Erbschafts- einweisung.) Rudolf Gutmann, Steinhauer, und Franz Anton Gutmann, Schuhmacher von hier, sind gesetzlich zur Erbschaft am Nachlass der Frau des Augustin Gutmann, Schneidemeisters, Helga, geborene Erber, von Kappel berufen. Da sie sich auf der Wandererschaft befinden und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie hiermit zur Erbschaft mit Frist von 3 Monaten unter dem Bedenken vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgelegenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht am Leben gewesen wären.
Bühl, den 22. November 1866.
Der großh. Notar
F. Dumais.

B.544. Endingen. (Erbschafts- einweisung.) Die beiden Brüder Josef und Anton Plegler von Endingen, deren Aufenthaltsort seit Jahren unbekannt ist, sind auf Ableben ihrer Mutter, der Alois Plegler's Wittve, Helise, geborene Kreis, von Endingen, theilweise zu deren Erbanlass gerufen.
Es werden deshalb dieselben hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche in Frist von drei Monaten anher geltend zu machen, als sonst der fragliche Erbanlass den ammelnden Miterben zur Vertheilung unter diese überlassen werden müßte.
Endingen, den 13. Dezember 1866.
Biechle, großh. Notar.

B.523. Gaggenau. (Erbschafts- einweisung.) Fortunat Birth, Steinhauer, Ehefrau, Marie Antonie, geborene Schmitt, von Rothenfels und deren Kinder Nikolaus, Gertruda und Justine Birth, mit ihrem Ehemann und Vater im Jahr 1852 nach Nordamerika ausgewandert, werden, da ihr Aufenthaltsort nicht erwiesen werden kann, zu der Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen auf das am 2. September 1863 zu New-Orleans erfolgte Ableben des mit ihnen ausgewanderten Sohnes und Halbbruders Reinhard Mey (Karl's Sohn), ledig, von Rothenfels mit
dreimonatlicher Frist, von heute an, und mit dem Bedenken hieher vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, noch in gesetzlicher Weise sich vertreten lassen, die Erbschaft, zu der sie berufen sind, denen zugeweiht werden wird, welchen sie zustäme, wenn sie, die Beladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.
Gaggenau, im Amtsgerichts-Bezirk Raßatt, den 10. Dezember 1866.
Der großh. Notar
Krieger.

B.536. Heidelberg. (Erbschafts- einweisung.) In der Verlassenschafts- einweisung der dahier verstorbenen Fortschritte Jakob Gerber's Wittve, Auguste, geborene Brandenburger, von Eßlingen sind die Kinder des verstorbenen Bierbrauers Friedrich Preis von Eßlingen mit einem Legate beauftragt.
Da der Aufenthalt der Söhne Karl Josef, Ferdinand, Karl August und Johannes Preis unbekannt

ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zur Empfangnahme ihrer Antheile am Erbschafts- nachlass bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu melden, widrigenfalls sie bei Vertheilung des Legats so betrachtet werden müßten, als wären sie zur Zeit des Todes der Jakob Gerber's Wittve nicht mehr am Leben gewesen.
Heidelberg, den 29. November 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Reich.

B.553. Gernsbach. (Erbschafts- einweisung.) Florian Anselm von Hörden, im Jahr 1860 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Schwester, Franz Anton Hornung's Ehefrau, Rosine, geb. Anselm, von Hörden, berufen.
Da aber dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Erbtheils
binnen 3 Monaten, von heute an, bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denen zugeweiht wird, welchen sie zustäme, wenn der Vorgelegene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Gernsbach, den 11. Dezember 1866.
Der großh. Notar
G. Gartner.

B.540. Nr. 4150. Mannheim. (Dessentliche Ladung.) J. L. S. gegen Jakob Haas und Anton Fischer von Weinheim, wegen Diebstahls, und gegen Valentin Fuchs von da, wegen Begünstigung, ist Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf
Donnerstag den 3. Januar l. J.,
Vormittags 10 Uhr,
anberaumt, wozu der abwesende Angeklagte, Anton Fischer von Weinheim, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vor der Tagfahrt bei dem Untersuchungsrichter, nämlich dem großh. Amtsgericht Weinheim, zu stellen habe, und daß die Verhandlung stattfinden wird, mag er nun erscheinen oder ausbleiben.
Mannheim, den 13. Dezember 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer.
Benkiser, Traub.

B.568. Nr. 29,768. Freiburg. (Fahndung.) Mit Bezug auf das Fahndungsausschreiben vom 5. d. Mts. wird gebeten, diejenigen Personen, welche am Sonntag den 2. d. Mts., Abends 9 Uhr, in einer Gasse an der Finkenstraße Fabrik vorbeizugehen und möglicher Weise von dem in der Nähe derselben sich gleichzeitiger verübten Raubthat durch zwei Personen etwas wahrnahmen, zu ermitteln und deren Namen dahier anzugeben.
Dem Vernehmen nach soll ein Holzschinder aus Waldkirch oder der Umgegend sich in der Gasse befunden haben.
Freiburg, den 12. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

B.550. Nr. 30,372. Heidelberg. (Fahndung.) Johann Biewe von Heidelberg und Gen., wegen Diebstahls.
Beschluß.
Johann Biewe von Heidelberg, welcher durch Antheil des großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Strafkammer, Abteilung Heidelberg, vom 8. November d. J. wegen dritten gemeinen Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 9. Monaten verurtheilt wurde, hat sich dem Strafvolk durch die Flucht entzogen.
Wir bitten daher um Festhaltung auf denselben.
Heidelberg, den 10. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S. Sappie.

B.532. Nr. 13,273. Donaueschingen. (Fahndung.) Der Soldat des vierten Infanterieregiments Prinz Wilhelm, mit Namen Johann Jakob Härt von Bisingen, ist der Desertion beschuldigt und sein Aufenthaltsort unbekannt. Gemäß § 4 des Gesetzes vom 1865, Regl. Nr. 25, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf
den 27. Dezember, früh 9 Uhr,
in die öffentliche Gerichtsanzahl angeordnet und der Angeklagte auf diesem Wege unter dem Androhen anzuersuchen, daß im Falle seines Ausbleibens Antheil nach dem Ergebnis der Untersuchung werde gefällt werden.
Donaueschingen, den 11. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wolffinger.

B.547. Nr. 22,245. Lbrach. (Aufforderung.) J. L. S. gegen den Fälscher Jakob Rang von Lbrach, wegen Desertion, ist Tagfahrt zur öffentlichen Hauptverhandlung angeordnet auf
Sonntag den 29. d. Mts. Vorm. 9 Uhr,
wenn der Angeklagte unter dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens Antheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden wird.
Lbrach, den 7. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kolinger.

B.557. Nr. 11,799. Konstanz. (Bekanntmachung.) Konstriktion für 1867 betr.
Bei der am 26. v. Mts. dahier stattgehabten Refugationsaushebung sind nachgenannte, in die zu stellende Quote gefallene Konstriktionspflichtige unentgeltlich ausgeschrieben:
1) Dietrich Ludwig Wilhelm Käppler von Konstanz, L.-Nr. 47;
2) August Welling von Reichenau, L.-Nr. 17;
3) Otto Wietinger von Reichenau, L.-Nr. 32;
4) Karl Freyheit von Konstanz, L.-Nr. 36;
5) Ludwig Emil Wahl von Wädlingen, L.-Nr. 92.
Dieselben werden aufgefordert, sich
binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraktion gegen sie beantragt werden wird.
Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.
Konstanz, den 12. Dezember 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.

B.536. Nr. 11,163. Emmendingen. (Aufforderung.) Wilhelm Gerber von Rimbürg, Soldat im großh. bad. Leib-Brigaderegiment in Karlsruhe, hat sich ohne Erlaubnis von seinem Regiment entfernt.
Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion beantragt würde.
Zugleich wird das Vermögen des Wilhelm Gerber mit Beschlag belegt.
Emmendingen, den 10. Dezember 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fingado.

B.564. Nr. 11,295. Ettlingen. (Aufforderung.) J. L. S. gegen
Dragoner Valentin Schäfer von Walsch, wegen unerlaubter Entfernung.
Der genannte Soldat des 3. Dragonerregiments, welcher unerlaubt im Urlaub seinen Heimatort im Oktober verlassen hat, wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei dem Kommando des genannten Regiments zu stellen, widrigenfalls gegen ihn wegen Desertion gerichtliche Untersuchung beantragt würde.
Dessen Vermögen wird mit Beschlag belegt.
Ettlingen, den 11. Dezember 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lumpp.

B.535. Nr. 8569. Schönan. (Aufforderung.) Die Konstriktionspflichtigen Ignaz Kümmele von Zell, Koos-Nr. 3, und Eduard Ruf von da, Koos-Nr. 23, welche bei der heutigen Aufhebung unentgeltlich ausgeschrieben sind, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des Strafverfahrens wegen Refraktion gegen sie beantragt würde.
Zugleich wird ihr Vermögen mit Beschlag belegt.
Schönan, den 10. Dezember 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Düner.

B.558. Nr. 25,884. Pforzheim. (Aufforderung.) Schneider Wilhelm Grau von Winterbach, f. v. D. A. Geyring, steht dahier wegen Diebstahls in Untersuchung.
Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Grau ist unbekannt, und wird letzterer deshalb aufgefordert, sich dahier zu stellen, da sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gegen ihn erlassen würde.
Pforzheim, den 5. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boeck.

B.548. Nr. 11,719. Radolfzell. (Bekanntmachung.) Die Konstriktion pro 1867 betr.
Unser Ausdreiben vom 4. Dezember d. J., Nr. 11,483, nehmen wir, soweit dieses gegen Gustav Krey dahier gerichtet ist, hiermit zurück, da sich Krey dahier gestellt hat.
Radolfzell, den 12. Dezember 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Senger.

B.537. Nr. 13,401. Lbrach. (Bekanntmachung.) Die Konstriktion pro 1867 betr.
Das diesseitige Ausschreiben vom 21. November l. J., Nr. 13,012, gegen Johann Eßfle und Andreas Senfbenner von Wittenweier wird zurückgenommen und der angelegte Vermögensbeschlag aufgehoben.
Lbrach, den 6. Dezember 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Geccard.

B.561. Nr. 10,283. Adelsheim. (Fahndungsausschreiben.) Das Fahndungsausschreiben vom 16. Januar 1864, Nr. 475, bezüglich des Wilhelm Waldbrenner von Adelsheim nehmen wir zurück. (Karlsruher Zeitung 1864 Nr. 16.)
Adelsheim, den 14. Dezember 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bärenflau.

B.533. Raßatt. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen den Tambour im 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, Johann Honek von Wingoßheim, wegen Diebstahls, Unterpfändung und weiterer Desertion, wurde auf gefällige Verhandlung durch Standgericht zu Recht erkannt:
Tambour Johann Honek von Wingoßheim sei der Entwendung eines schwarzen Kammeles, im Werth von 2 fl. 30 kr., eines Paars Stiefel, im Werth von 3 fl., eines Spiegel und Kammeles, im Werth von 12 kr., zum Nachtheil des Jakob Mager von Sulzfeld, und damit eines Diebstahls, im Gesamtbetrag von 5 fl. 42 kr., und des ersten Rückfalls in ein gleiches Verbrechen, den Werth von 7 fl., zum Nachtheil des Gottlieb Dürr von Rühl, und damit des dritten Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen, ferner der weiteren Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Vertheilung in die Kosten des Strafverfahrens und Urtheilvollzuges, nebst der Verhaftung vom Militär, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren oder einem Jahr vier Monaten Einzelhaft zu verurtheilen.
B. R. B.

Dessen zur Urkunde wurde vorstehendes Urtheil doppelt ausgefertigt, von dem Präsidium und dem Auditor unterzeichnet und mit dem Notariatsstempel versehen. So geschehen Raßatt, den 27. November 1866. (gez.) Eisen, (L. S.) (gez.) von Reichlin, Auditor, Hauptmann.
Nr. 26,201. Vorstehendes Urtheil wird hiermit zur Verkündung und zum Vollzug bestätigt.
Karlsruhe, den 4. Dezember 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
(gez.) Ludwig.

B.532. Raßatt. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen den Tambour im 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, Johann Honek von Wingoßheim, wegen Diebstahls, Unterpfändung und weiterer Desertion, wurde auf gefällige Verhandlung durch Standgericht zu Recht erkannt:
Tambour Johann Honek von Wingoßheim sei der Entwendung eines schwarzen Kammeles, im Werth von 2 fl. 30 kr., eines Paars Stiefel, im Werth von 3 fl., eines Spiegel und Kammeles, im Werth von 12 kr., zum Nachtheil des Jakob Mager von Sulzfeld, und damit eines Diebstahls, im Gesamtbetrag von 5 fl. 42 kr., und des ersten Rückfalls in ein gleiches Verbrechen, den Werth von 7 fl., zum Nachtheil des Gottlieb Dürr von Rühl, und damit des dritten Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen, ferner der weiteren Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Vertheilung in die Kosten des Strafverfahrens und Urtheilvollzuges, nebst der Verhaftung vom Militär, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren oder einem Jahr vier Monaten Einzelhaft zu verurtheilen.
B. R. B.

Dessen zur Urkunde wurde vorstehendes Urtheil doppelt ausgefertigt, von dem Präsidium und dem Auditor unterzeichnet und mit dem Notariatsstempel versehen. So geschehen Raßatt, den 27. November 1866. (gez.) Eisen, (L. S.) (gez.) von Reichlin, Auditor, Hauptmann.
Nr. 26,201. Vorstehendes Urtheil wird hiermit zur Verkündung und zum Vollzug bestätigt.
Karlsruhe, den 4. Dezember 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
(gez.) Ludwig.

B.532. Raßatt. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen den Tambour im 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, Johann Honek von Wingoßheim, wegen Diebstahls, Unterpfändung und weiterer Desertion, wurde auf gefällige Verhandlung durch Standgericht zu Recht erkannt:
Tambour Johann Honek von Wingoßheim sei der Entwendung eines schwarzen Kammeles, im Werth von 2 fl. 30 kr., eines Paars Stiefel, im Werth von 3 fl., eines Spiegel und Kammeles, im Werth von 12 kr., zum Nachtheil des Jakob Mager von Sulzfeld, und damit eines Diebstahls, im Gesamtbetrag von 5 fl. 42 kr., und des ersten Rückfalls in ein gleiches Verbrechen, den Werth von 7 fl., zum Nachtheil des Gottlieb Dürr von Rühl, und damit des dritten Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen, ferner der weiteren Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Vertheilung in die Kosten des Strafverfahrens und Urtheilvollzuges, nebst der Verhaftung vom Militär, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren oder einem Jahr vier Monaten Einzelhaft zu verurtheilen.
B. R. B.

Dessen zur Urkunde wurde vorstehendes Urtheil doppelt ausgefertigt, von dem Präsidium und dem Auditor unterzeichnet und mit dem Notariatsstempel versehen. So geschehen Raßatt, den 27. November 1866. (gez.) Eisen, (L. S.) (gez.) von Reichlin, Auditor, Hauptmann.
Nr. 26,201. Vorstehendes Urtheil wird hiermit zur Verkündung und zum Vollzug bestätigt.
Karlsruhe, den 4. Dezember 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
(gez.) Ludwig.

B.532. Raßatt. (Urtheil.) In Untersuchungssachen gegen den Tambour im 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, Johann Honek von Wingoßheim, wegen Diebstahls, Unterpfändung und weiterer Desertion, wurde auf gefällige Verhandlung durch Standgericht zu Recht erkannt:
Tambour Johann Honek von Wingoßheim sei der Entwendung eines schwarzen Kammeles, im Werth von 2 fl. 30 kr., eines Paars Stiefel, im Werth von 3 fl., eines Spiegel und Kammeles, im Werth von 12 kr., zum Nachtheil des Jakob Mager von Sulzfeld, und damit eines Diebstahls, im Gesamtbetrag von 5 fl. 42 kr., und des ersten Rückfalls in ein gleiches Verbrechen, den Werth von 7 fl., zum Nachtheil des Gottlieb Dürr von Rühl, und damit des dritten Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen, ferner der weiteren Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Vertheilung in die Kosten des Strafverfahrens und Urtheilvollzuges, nebst der Verhaftung vom Militär, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren oder einem Jahr vier Monaten Einzelhaft zu verurtheilen.
B. R. B.

Dessen zur Urkunde wurde vorstehendes Urtheil doppelt ausgefertigt, von dem Präsidium und dem Auditor unterzeichnet und mit dem Notariatsstempel versehen. So geschehen Raßatt, den 27. November 1866. (gez.) Eisen, (L. S.) (gez.) von Reichlin, Auditor, Hauptmann.
Nr. 26,201. Vorstehendes Urtheil wird hiermit zur Verkündung und zum Vollzug bestätigt.
Karlsruhe, den 4. Dezember 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
(gez.) Ludwig.